



Gemeinde Merzenich • Valdersweg 1 • 52399 Merzenich



Gemeinde Merzenich
Der Bürgermeister

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen,
Landesplanungsbehörde,
Berger Allee 25,
40213 Düsseldorf



Merzenich, den 21. Juli 2023

**Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) für den Ausbau der Erneuerbaren Energien
Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)
Stellungnahme der Gemeinde Merzenich**

Sehr geehrte Damen und Herren des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie,
sehr geehrte Frau Dr. Renz,

die Landesregierung hat am 30. August 2022 Eckpunkte für eine Änderung des LEP NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien beschlossen und die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt. Die Gemeinde Merzenich hat mit Schreiben vom 17.11.2022 hierzu Stellung bezogen. Am 02.06.2023 hat die Landesregierung den Entwurf der zweiten Änderung des LEP NRW gebilligt und das zu seiner Aufstellung erforderliche Beteiligungsverfahren beschlossen.

Angesichts der zunehmenden Zuspitzung der Klimakrise hat der Bundesgesetzgeber das EEG novelliert mit dem Ziel, den Anteil der Erneuerbaren Energien in Deutschland zu fördern und maßgeblich auszubauen. Die Gemeinde Merzenich begrüßt insbesondere die im EEG gesteigerten Niveaus der Ausbaupfade bei der Windenergie an Land und der Photovoltaik.

Vor diesem Hintergrund sieht die Gemeinde Merzenich die Notwendigkeit, die Rahmenbedingungen anzupassen und den LEP NRW zu ändern mit dem Ziel, die Transformation hin zu Klimaneutralität mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen.

Zu den von der Landesregierung gebilligten Änderungen nimmt die Gemeinde Merzenich im folgenden Stellung.

Wir sind für Sie da: Montag – Freitag von 8:00 Uhr – 12:30 (Dienstag geschlossen)
Montag von 14:00 Uhr-16:30, Mittwoch 14:00 – 16 Uhr und Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr

Konten der Gemeindekasse

Sparkasse Düren

IBAN: DE08 3955 0110 0001 8024 20

BIC: SDUEDE33XXX

Volksbank Euskirchen eG

IBAN: DE06 3826 0082 6702 1230 10

BIC: GENODED1EVB

www.gemeinde-merzenich.de





Gemeinde Merzenich • Valdersweg 1 • 52399 Merzenich



Gemeinde Merzenich
Der Bürgermeister

Seite 1-3; Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Die Gemeinde Merzenich unterstützt eine gerechte Verteilung der im Wind-an-Land-Gesetz genannten Flächenbeitragswerte für das Land Nordrhein-Westfalen auf die regionalen Planungsgebiete und möchte hierzu eigene Flächen, sofern geeignet einbringen. Die Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche stellt allerdings eine große Herausforderung für die kleineren Kommunen dar. Der Rat der Gemeinde Merzenich hat bereits im Jahr 2016 den Beschluss gefasst, ein gesamträumliches Plankonzept Windenergie in Auftrag zu geben. Vor dem Hintergrund der sich stetig ändernden Rechtslage sind die Arbeiten an der Potenzialanalyse Windenergie zwischenzeitlich ausgesetzt worden. Als nächsten Schritt strebt die Gemeinde an, die angestoßene Potenzialanalyse mit geänderter Rechtslage abzuschließen und als Grundlage für weitere Projektierungen im September d.J. politisch befürworten zu lassen. Im Zuge der Finalisierung der Potenzialanalyse wird die Gemeinde bereits Vorgespräche mit verschiedenen Projektierern aufnehmen, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse auch zeitnah in realisierbare Projekte überführt werden können.

Die Gemeinde Merzenich regt an dieser Stelle nochmals an, die Erstellung der Potenzialanalyse von kommunaler Seite mit Fördermitteln seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie zu unterstützen.

Seite 4, Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen

Die Gemeinde Merzenich unterstützt die Streichung des Grundsatzes 10.2-3 und somit des Wegfalls des planerischen Vorsorgeabstandes für Windenergieanlagen von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten. Indes sollte im Vorfeld der Abstandsreduzierung eine artenschutzrechtliche Prüfung und ein entsprechendes Gutachten zur Einschätzung der negativen Umweltbeeinträchtigungen erfolgen.

Seite 4, Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Die Gemeinde erkennt die Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen. Dennoch müssen gutachterliche Untersuchungen hinsichtlich etwaiger negativer Umwelteinflüsse erfolgen.

Seite 4-5, Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderung parallel durchführen und abschließen

Die Gemeinde Merzenich unterstützt im Sinne einer zügigen Umsetzung die parallele Durchführung der Planverfahren auf Landes- und Regionalplanebene.

Wir sind für Sie da: Montag – Freitag von 8:00 Uhr – 12:30 (Dienstag geschlossen)
Montag von 14:00 Uhr-16:30, Mittwoch 14:00 – 16 Uhr und Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr

Konten der Gemeindekasse

Sparkasse Düren

IBAN: DE08 3955 0110 0001 8024 20

BIC: SDUEDE33XXX

Volksbank Euskirchen eG

IBAN: DE06 3826 0082 6702 1230 10

BIC: GENODED1EV8

www.gemeinde-merzenich.de  



Seite 5-7, Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Vor dem Hintergrund des erheblichen Potenzials für den Ausbau der Windenergie unterstützt die Gemeinde Merzenich grundsätzlich die Ermöglichung der Windenergienutzung auf geeigneten Flächen in Waldbereichen wie Kalamitätsflächen und beschädigten Forstflächen (Nadelwald). Die Gemeinde Merzenich sieht in der Ausweisung von Waldbereichen für die Windenergienutzung jedoch auch einen möglichen Zielkonflikt in Bezug auf die nachhaltige und biodiversitätsfördernde Flächenentwicklung. Unter Berücksichtigung der durch den Klimawandel hervorgerufenen klimatischen Veränderungen ist die aktive Förderung sowie der Erhalt von zusammenhängenden Waldbestandsflächen ein sehr wichtiger Bestandteil kommunaler Klimawandel- und Klimafolgenanpassungsstrategien.

Im Vorfeld der Ausweisung sollten in jedem Fall artenschutzrechtliche Prüfungen und entsprechende Gutachten zur Einschätzung der negativen Umweltfeinflüsse und Schutzgutabwägungen erfolgen, auch in Hinsicht auf den Nutzen als natürliches CO₂- und Wasser-Reservoir.

Seite 7, Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gebieten

Die Gemeinde Merzenich befürwortet die Freihaltung von regionalplanerisch festgesetzten Waldbereichen in waldarmen Bereichen unter 20 % Waldanteil von der Festlegung als Windenergiegebiete, selbst unter planerisch vertretbaren Umständen.

Seite 7-8, Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Unter Berücksichtigung der Schutzgüterabwägung begrüßt die Gemeinde Merzenich zur Erleichterung der Umsetzung von Ziel 10.2-2 und der Schaffung von Planungsspielräumen die teilweise Öffnung der BSN für die Festlegung von Windenergiegebieten. Im Gemeindegebiet Merzenich betrifft dies vor allem Flächen am Tagebau Hambach, für den nun im Rahmen der Neuaufstellung des Braunkohleplans neue Naturräume entwickelt werden. Hier sieht die Gemeinde Merzenich großes Potenzial zur Schaffung von Synergien zwischen neu entstehendem Naturraum und Flächen für erneuerbaren Energien. So können sich Ökosysteme entwickeln, die im Einklang mit der Energiegewinnung existieren können.

Den Ausschluss der Festlegung von Windenergiegebieten in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000 – Gebieten unterstützt die Gemeinde Merzenich ausdrücklich. Auch in bereits bestehenden, intakten Ökosystemen innerhalb der BSN sollte eine ausführliche Schutzgutabwägung erfolgen.

Seite 9, Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanung

Die Gemeinde Merzenich befürwortet den Grundsatz, geeignete kommunale Windenergiestandorte und kommunale Planungen zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen.



Gemeinde Merzenich • Valdersweg 1 • 52399 Merzenich



Gemeinde Merzenich
Der Bürgermeister

Die Gemeinde hat den von der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Onlinefragebogen zur Bestandserfassung zu den kommunalen Konzentrationszonen und Einzelanlagen für die Windenergie genutzt und versendet. Derzeit befindet sich die Gemeinde in aktiven Planungen zur Aufhebung der bestehenden Konzentrationszone für Windenergieanlagen. Da die Aufhebung als Positiv-Planung zu sehen ist, rechnet die Gemeinde hierbei mit weniger verfahrenstechnischen Schwierigkeiten und hofft, die Planungen bis zum Jahresende abschließen zu können.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Gemeinde Merzenich auch weitere Flächen für die Ausweisung von Windpotenzialflächen zur Verfügung zu stellen.

Seite 10, Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

Seitens der Gemeinde Merzenich wird die im Ziel dargestellte Überprüfung und Evaluierung der Kriterien hinsichtlich der Eignung von bestehenden Windenergiebereichen begrüßt.

Seite 10, Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Den Grundsatz, einzelne Kommunen nicht mit mehr als 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einzubeziehen, unterstützt die Gemeinde Merzenich, zumal darüber hinausgehende kommunale Flächenausweisungen hiervon unberührt bleiben.

Seite 11, Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Die Gemeinde Merzenich befürwortet die grundsätzliche Prüfung der Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung in Gewerbegebieten.

Seite 12-14, Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Die bundesrechtliche Entscheidung, den weiteren Windenergieausbau auch im Sinne des Außenbereichsschutzes planerisch gesteuert durchzuführen, wird von der Gemeinde Merzenich begrüßt. Die Gemeinde befasst sich derzeit auch auf kommunaler Ebene intensiv mit dem Thema Windenergieausbau (siehe hierzu auch Stellungnahme Seite 1-3; Ziel 10.2-2). Die Kommunen haben auf Ebene der Bauleitplanung weiterhin die Möglichkeit Ihre Planungen zu betreiben.

Seite 14-16, Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen – Solarenergie im Freiraum

Die Gemeinde Merzenich unterstützt die Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorbehaltlos, insbesondere in Bezug auf unter Bergaufsicht stehende Flächen und auf Korridore entlang von Verkehrsinfrastrukturen. Die Gemeinde Merzenich begrüßt, dass die Begrifflichkeiten „Floating-PV“ und „Agri-PV“ verstärkt in den Fokus genommen werden. Hier sieht die Gemeinde Merzenich große, bisher ungenutzte Potenziale.

Wir sind für Sie da: Montag – Freitag von 8:00 Uhr – 12:30 (Dienstag geschlossen)

Montag von 14:00 Uhr-16:30, Mittwoch 14:00 – 16 Uhr und Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr

Konten der Gemeindekasse

Sparkasse Düren

IBAN: DE08 3955 0110 0001 8024 20

BIC: SDUEDE33XXX

Volksbank Euskirchen eG

IBAN: DE06 3826 0082 6702 1230 10

BIC: GENODED1EV8

www.gemeinde-merzenich.de  



Gemeinde Merzenich • Valdersweg 1• 52399 Merzenich

Gemeinde Merzenich

Der Bürgermeister

Die Gemeinde Merzenich möchte in diesem Zusammenhang nochmals auf die im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens eingegangene Stellungnahme zu diesem Themenkomplex verweisen und die Gelegenheit nutzen, nochmals vertieft auf diese Problematik einzugehen.

Die Gemeinde Merzenich folgt der Einschätzung des Regionalplans und auch des Landesentwicklungsplans soweit, dass Flächenverbräuche besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen zu beschränken sind.

Generell lässt sich sagen, dass die Festschreibung eines Tatbestandes einer nicht vorliegenden Privilegierung von Freiflächen-PV-Anlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich in Hinblick auf die zu erreichende Energiewende im Bereich erneuerbare Energie bedenklich ist. Die Gemeinde Merzenich regt daher an, in der bevorstehenden Änderung des Landesentwicklungsplans „Agri-PV“ nochmals gesondert zu fördern. Hierzu gibt es verschiedene Probleme, die in einer Änderung des Landesentwicklungsplans nicht geheilt werden können, aber mitgedacht werden müssen.

Die Genehmigung einer „Agri-PV“ nach §35 Abs. 1 Nr.1 BauGB ist derzeit nicht möglich, da die Freiflächenphotovoltaik in der Regel nicht privilegiert im Außenbereich ist (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 5. März 2014, Rn. 41). Die Privilegierung im Außenbereich trifft laut Bezirksregierung Köln als obere Bauaufsichtsbehörde nur auf Windenergieanlagen oder primär landwirtschaftliche Nutzung zu. Auch ein Bauleitplanverfahren ist an dieser Stelle nur bedingt hilfreich. Von der planungsrechtlichen Ausgangssituation unter Bergrecht an vielen geeigneten Stellen abgesehen, wird der planungsrechtliche Gegenstand der „Agri-PV“ weder durch das BauGB, noch über die BauNVO abgebildet. Somit bliebe auch ein Bauleitplanverfahren gestützt auf die angesprochenen rechtlichen Rahmen erfolglos. Nach planungsrechtlich Maßgaben bliebe eine „Agri-PV-Anlage“ stets eine Freiflächen-PV, welche unter Maßgabe des LEP Ziel 10.2-5 Solarenergie in den meisten Außenbereichen des Landes NRW nicht zulässig wäre.

Hierzu regt die Gemeinde Merzenich die Berücksichtigung der aufgeführten Problemlagen im Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes an.

Seite 16-17, Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Die Gemeinde Merzenich unterstützt das Ziel, in landwirtschaftlichen Kernräumen die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragreichen und hochwertigen Ackerböden durch eine kombinierte Nutzung mit Agri-PV-Anlagen zu erhalten.

Seite 17-18, Ziel 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Die Gemeinde Merzenich befürwortet das Ziel, die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen Anlagen in landwirtschaftlichen Kerngebieten nur für Agri-PV-Anlagen zu betreiben.

Wir sind für Sie da: Montag – Freitag von 8:00 Uhr – 12:30 (Dienstag geschlossen)
Montag von 14:00 Uhr-16:30, Mittwoch 14:00 – 16 Uhr und Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr

Konten der Gemeindekasse

Sparkasse Düren

IBAN: DE08 3995 0110 0001 8924 20

BIC: SQUEDE33XXX

Volksbank Euskirchen eG

IBAN: DE06 3326 0082 0702 1239 10

BIC: GENODE33XXX

www.gemeinde-merzenich.de





Gemeinde Merzenich • Valdersweg 1 • 52399 Merzenich

Gemeinde Merzenich
Der Bürgermeister

Seite 18-20, Ziel 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Solarenergie im Freiraum

Die Gemeinde Merzenich begrüßt die im Ziel dargestellten vorzugweisen Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen, insbesondere auch vorrangig an Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen. In der angestrebten Nutzung von Windenergiebereichen als Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen sieht die Gemeinde Merzenich ein erhebliches Flächenpotenzial.

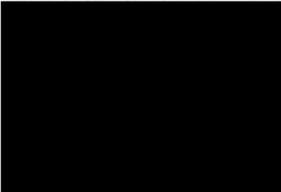
Seite 20-21, Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Die Gemeinde Merzenich folgt dem Grundsatz der Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke. Weiterhin wird eine gezielte und untergeordnete Nutzung von Flächen im regionalplanerisch festgesetzten ASB, noch eher im GIB, vor dem Hintergrund der Eigenversorgung positiv gesehen. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen als Standorte für Solarenergieanlagen unterstützt die Gemeinde Merzenich vollumfänglich.

Zur Gewährleistung einer sachgerechten Abwägung der Anforderungen an den Klimaschutz in NRW mit den Erfordernissen der Raumordnung begrüßt die Gemeinde Merzenich diese Änderung des LEP NRW. Insbesondere die Flächenbeiträge des WindBG müssen im Rahmen einer sachgerechten raumordnerischen Abwägung auf die Planungsregionen verteilt werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter*innen der Stabstelle Strukturwandel und der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Wir sind für Sie da: Montag – Freitag von 8:00 Uhr – 12:30 (Dienstag geschlossen)
Montag von 14:00 Uhr-16:30, Mittwoch 14:00 – 16 Uhr und Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr

Konten der Gemeindekasse

Sparkasse Düren

IBAN: DE95 2055 0110 0001 8024 20

BIC: SPUED33XXX

Völkbank Euskirchen eG

IBAN: DE65 8626 0052 6703 2280 10

BIC: GENODE33XXX

www.gemeinde-merzenich.de  